

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 82.

Donnerstag den 11. April 1872.

(125—2)

Nr. 2108.

Rundmachung.

Der pensionirte k. k. Baurath Franz Pö-
točnik hat den Eid als befugter Civilingenieur
am 23. März l. J. bei der k. k. Landesregierung
abgelegt und seinen Wohnsitz in Laibach genommen.

Was hiemit kund gemacht wird.

Laibach, am 29. März 1872.

Von der k. k. Landesregierung.

(123—2)

Rundmachung.

Als provisorische Marine-Commissariats-Gle-
ben werden in S. M. Kriegs-Marine Jünglinge
aufgenommen, welche das 18. Lebensjahr erreicht,
die Studien an einem Ober-Gymnasium, einer
Oberrealschule, einer Handels- oder einer Militär-
Akademie mit gutem Erfolge zurückgelegt haben,
fernere physisch zu Kriegs-Diensten tauglich sind
und die Aufnahmeprüfung aus der Arithmetik und
der deutschen Sprache mit gutem Erfolg bestehen.

Die Prüfung aus der Arithmetik umfaßt:

Zheilbarkeit der Zahlen, der gemeinen und De-
cimalbrüche, Potenziren, Ausziehen der Quadrat-
wurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Ver-
hältnisse, Proportionen und deren Anwendung,
Kettensatz, Durchschnittsrechnung.

Jene aus der deutschen Sprache:

Schriftliche Aufsätze, Sicherheit und Gewand-
heit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kenntniß
der bedeutendsten Erscheinungen der neueren deut-
schen Literatur.

Ueber die etwaige Kenntniß fremder Sprachen
werden die Aspiranten nach Maßgabe der Ausbil-
dung in denselben geprüft.

Höhere Studien, speciell die mit gutem Er-
folge abgelegten theoretischen Staats-Prüfungen
aus der Rechts- und Staats-Wissenschaft, dann
die Kenntniß anderer Sprachen, namentlich slavisch,
italienisch, englisch und französisch, werden bei der
Aufnahme erhöhte Berücksichtigung finden.

Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahme-
prüfung mit gutem Erfolg bestehen, werden als
provisorische Marine-Commissariats-Gleben mit
einem Adjutum jährlicher 400 fl. ö. W. aufge-
nommen, nach einjähriger guter Verwendung und
nach mit Erfolg abgelegter Prüfung aus der Staats-
verrechnungskunde auf erledigte Posten zu wirkli-
chen Gleben ernannt.

Die Aufnahmesgesuche sind von den Bewer-
bern an die Marine-Section des Reichs-Kriegs-
Ministeriums zu richten und denselben den Tauf-
oder Geburtschein, das von einem graduirten
Militär-Arzte ausgestellte Tauglichkeits-Zeugniß,
die Zeugnisse über die erwähnten zurückgelegten
Studien, das von der zuständigen politischen oder
polizeilichen Behörde ausgestellte Zeugniß über ein
tadelloses Vorleben, endlich im Falle der Minder-
jährigkeit auch die Zustimmung des Vaters oder
Vormundes beizuschließen.

Die Aufnahmeprüfungen finden in Triest,
Pola und Wien statt, und haben die Aspiranten
die betreffende Reise auf eigene Kosten zu bewirken.

Von der k. k. Marine-Section des Reichs-
Kriegs-Ministeriums.

(131—3)

Nr. 2190.

Rundmachung.

Für das Schuljahr 1872/1873 kommen zwei
krainische Staats-Stiftungsplätze höherer Kategorie
in den Militär-Bildungsanstalten zu besetzen.

Der Eintritt kann stattfinden:

1. In das zu St. Pölten befindliche Militär-
Collegium, aus welchem nach einem zweijährigen
Cursus die geeigneten Jüglinge in die Wiener-Neu-
städter-Militär-Akademie gelangen, dann

2. in die Wiener-Neustädter-Militär-Akademie und
3. in die technische Militär-Akademie in Wien.

Außer einem sittlichen Betragen und der
körperlichen Eignung zur künftigen Militärdienst-
leistung sollen die Aspiranten der deutschen Sprache
mächtig sein und noch folgende Vorkenntnisse be-
sitzen, und zwar:

ad 1. jene des gut absolvirten vierklassigen
Unter- oder Realgymnasiums, namentlich in Bezug
auf die Mathematik,

ad 2. und 3. jene der gut absolvirten sechs-
ten Gymnasialklasse oder einer vollständigen Ober-
realschule, bei guter Kenntniß der Mathematik
einschließlich der ebenen Trigonometrie, dann Kennt-
niß der französischen Sprache; bei Aspiranten für
die technische Militär-Akademie ist auch anzugeben,
ob sie in die Artillerie- oder in die Genie-Abthei-
lung einzutreten wünschen.

Sämmtliche Aspiranten werden nur nach be-
friedigend abgelegter Vorprüfung und bei aner-
kannter physischer Eignung im Institute definitiv
aufgenommen.

Die diesfälligen Aufnahmesgesuche, welchen
a. der Tauf- oder Geburtschein, b. das Impfungs-,
c. das militärärztliche Gesundheits-, d. das letzte
Schulzeugniß und e. die Maßliste beizuschließen,
sind bis

30. April 1872

beim krainischen Landesaussschusse in Laibach ein-
zubringen.

Laibach, am 28. März 1872.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(137—2)

Nr. 348.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Kronau ist
eine Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehälte von
500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehalts-
stufe von 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre
gehörig belegten Gesuche bis zum

26. April 1872

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschrie-
benen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung
zu der angesuchten Stelle, sowie auch die Kenntniß
der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und
Schrift nachzuweisen.

Auf geeignete disponible Bezirksamtskanzlisten
wird besonders Bedacht genommen werden.

Laibach, am 9. April 1872.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(130—2)

Nr. 555.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain
werden

1600 Megen Weizen,

1500 " Korn,

200 " Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen
angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken
und unverdorben sein, und der Megen Weizen
muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund
und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirth-
schaftsamt zu Idria im Magazine in den cimen-
tirten Gefäßen abgemessen und übernommen und
jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht
entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurück-
gestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Ge-
treide der gleichnamigen Gattung um den contractmä-
ßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst
oder durch einen Bevollmächtigten bei der Ueber-
nahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten
oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des
k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwider-
sprechlich anerkannt werden, ohne daß der Liefe-
rant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide
loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlan-
gen desselben der Werksfrächter von Seite des
Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach
Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neu-
kreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme
des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-
kasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse
zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung,
wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Han-
delstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen
eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene sal-
dirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Nenkreuzer-Stempel
versehene Offerte haben längstens

bis 30. April 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche
Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu-
liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu
stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-
gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei,
den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine
Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-
tung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten
ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar,
oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-
course, oder die Quittung über dessen Deponirung
bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k.
Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widri-
gens auf das Offert keine Rücksicht genommen wer-
den könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichei-
ten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht ein-
geräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden
sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem
Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Ge-
treide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium
allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der
Annahme seines Offertes verständiget werden, wo-
dann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende
Mai 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte
Juni 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung
erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Berg-
direction gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rück-
stellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der
Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Ver-
lust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn
Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch
welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbe-
dingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch
demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen
bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingun-
gen machen zu können glaubt. Jedoch wird aus-
drücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa
entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge
als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch
die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und
Executionsschritte bei demjenigen im Siege des Fis-
calamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind,
welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 3. April 1872.